

Richtlinie zur Einführung einheitlicher Dienstaussweise für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und für im Feuerwehrdienst tätige Ehrenbeamte der Landkreise (Richtl. FwDAw)

RdErl. des MI vom 23. 7. 1992

1. Allgemeines

Zur Dokumentation der Mitgliedschaft bzw. Legitimation bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, sind die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und die im Feuerwehrdienst tätigen Ehrenbeamten der Landkreise mit einheitlichen Dienstaussweisen auszustatten.

2. Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren

2.1. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten von dem Träger der Feuerwehr mit ihrer Aufnahme als aktives Mitglied einen Feuerwehrdienstausweis (rot) nach dem Muster der **Anlage 1**.

2.2. Eintragungen in den Dienstaussweis dürfen nur vom Träger der Feuerwehr vorgenommen werden.

2.3. Mitgliedern der Jugendabteilungen kann durch den Träger der Feuerwehr ein Mitgliedsausweis ausgehändigt werden. Einzelheiten hierzu sind in der Satzung der Feuerwehr festzulegen.

2.4. Der Eintritt eines Mitgliedes einer Feuerwehr in die Altersabteilung ist im Dienstaussweis auf Seite 6, durch Eintrag des erreichten Dienstgrades mit dem Zusatz "a.D.", kenntlich zu machen.

2.5. Die Gültigkeit des Dienstaussweises ist auf fünf Jahre beschränkt und kann durch Eintragung um jeweils fünf Jahre verlängert werden.

2.6. Der Dienstaussweis der Feuerwehr verbleibt auch während eines Ehrenbeamtenverhältnisses nach Nr. 3 im Besitz des Mitgliedes.

2.7. Der Dienstaussweis ist mit Ausscheiden aus der Feuerwehr an den Träger zu übergeben.

2.8. Bisher ausgestellte und vom Muster der **Anlage 1** abweichende Dienstaussweise bleiben bis zum 31.12.1995 in Kraft und sind dann durch dieser Richtlinie entsprechende Dienstaussweise zu ersetzen.

2.9. Für Mitglieder von Pflichtfeuerwehren findet diese Richtlinie entsprechende Anwendung.

3. Im Feuerwehrdienst tätige Ehrenbeamte der Landkreise

3.1. Ehrenbeamte erhalten von ihrem Dienstherrn mit der Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis einen Dienstausweis (rot) nach dem Muster der **Anlage 2**.

3.2. Die Gültigkeit des Dienstausweises ist auf ein Jahr beschränkt und kann durch den Dienstherrn um jeweils ein Jahr verlängert werden.

3.3. Nach Beendigung des Ehrenbeamtenverhältnisses ist der Dienstausweis der ausstellenden Dienststelle zu übergeben.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

An die
Bezirksregierungen,
Landkreise/kreisfreien Städte, Gemeinden